



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 21. Oktober 2024

00.01.01.02 Vernehmlassungen  
00.01.01.02 Parlamentarische Initiative betreffend Transparenz in der Politikfinanzierung

315. **Parlamentarische Initiative betreffend Transparenz in der Politikfinanzierung, Stellungnahme** **A**

---

### I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 hat die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zur Vernehmlassung über die parlamentarische Initiative betreffend Transparenz in der Politikfinanzierung eingeladen. Die parlamentarische Initiative verlangt, dass den Stimmberechtigten offengelegt wird, von wem Parteien, Kandidierende und Abstimmungskomitees im Wahl- und Abstimmungskampf finanziell unterstützt werden. Es wird argumentiert, dass substantielle Spenden bei Abstimmungen und Wahlen insbesondere von juristischen Personen die politische Ausrichtung einer Partei, einer Mandatsträgerin oder eines Mandatsträgers beeinflussen können. Mehr Transparenz stärke die direkte Demokratie langfristig, da das Vertrauen in die politischen Parteien und damit in die politischen Institutionen gestärkt werde. Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) soll mit entsprechenden Bestimmungen ergänzt werden, die die Transparenz bei der Politikfinanzierung sicherstellen.
2. Dem Gemeinderat Eglisau ist es ein wichtiges Anliegen, dass bei der Vorlage die Gemeindeautonomie gewahrt wird. So sollen die einzelnen Städte und Gemeinde die Rahmenbedingungen selbst festlegen können. Starre Regeln, die für verschiedene Gemeindegrössen anwendbar sein sollen, sind zu vermeiden. Der Gemeinderat befürchtet, dass ansonsten die Umsetzung der Vorlage einen erheblichen bürokratischen Aufwand generiert, der dem Milizsystem abträglich ist.
3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Transparenz der Politikfinanzierung auf Gemeindeebene in der Verantwortung der Gemeinden belassen wird, was der Gemeinderat Eglisau sehr begrüsst. Der Formulierungsvorschlag zu § 160a Absatz 2 scheint jedoch wenig präzise. So besteht insbesondere keine abschliessende Klarheit darüber, ob die Gemeinden eine Regelung erlassen können oder müssen. Die Minderheitsmeinungen in der Kommission, die in § 160c Absatz 1 für Gemeinden Schwellen der Offenlegungspflicht festlegen wollen, lehnt der Gemeinderat Eglisau ab. Sofern das Gesetz für die Gemeinden anwendbar sein wird, sollen die Gemeinden die Schwelle eigenständig festlegen können.

### II. Beschluss

1. Der Gemeinderat Eglisau dankt der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er nimmt wie folgt Stellung:
  - 1.1. Wir beantragen für § 160a Absatz 2 folgenden Wortlaut: «Die Gemeinden können auf Gemeindeebene zur Transparenz bei der Politikfinanzierung in einem Gemeindeerlass eigene Regeln vorsehen.»
  - 1.2. Die Festlegung einer Höhe des offenzulegenden Betrags von Aufwendungen für Kampagnen bei Gemeinden in § 160c Absatz 1 lehnen wir ab.

2. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert.
3. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom November 2024 im Verhandlungsauszug berichtet.

### **III. Mitteilung an**

1. Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, [kanzlei.gsji@ji.zh.ch](mailto:kanzlei.gsji@ji.zh.ch) (mittels Antwortformular)
2. Roland Ruckstuhl, Gemeindepräsident (per E-Mail)
3. Dienstleistungskreis Kanzlei (per E-Mail)

## **Gemeinderat Eglisau**

Roland Ruckstuhl  
Gemeindepräsident

Lucas Müller  
Gemeindeschreiber

Versand: 25. Oktober 2024